

**An:** Kreis Offenbach  
 Fachdienst 53 - SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen  
 Bereich 53.2- Zentrale Hilfen und Unterhalt  
 Werner-Hilpert-Straße 1  
 63128 Dietzenbach

## Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe

im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

hier: behinderungsbedingter Mehrbedarf beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten, Kindertagesstätte)

### 1. Angaben zur Person (Kind)

Name:		
Vorname:		Geschlecht:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
<p> <b>sofern Staatsangehörigkeit nicht deutsch ist ein Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsverfügung beifügen!</b></p>		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Wohnort:		
Wurde ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt oder beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja: - ausgestellt am ..... durch ..... Az.: ..... GdB ..... - beantragt am ..... bei .....		
Art der Behinderung?		
<input type="checkbox"/> geistig		
<input type="checkbox"/> körperlich                    Rollstuhlfahrer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
sonstige vorhandene oder notwendige Hilfemittel: .....		
<b>Angabe des zuständigen Jugendamtes</b> (nur bei derzeitiger Unterbringung in einer Pflegefamilie): .....		
Aufenthalt der letzten 2 Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung (nur ausfüllen, wenn der Wohnort der letzten 2 Monate nicht mit dem bereits vorgenannten Wohnort übereinstimmt)		
von:	bis:	Straße, Wohnort:
.....	.....	.....
.....	.....	.....

### 2. Kindergarten, Kindertagesstätte

Name:
Straße:
Ort:
Aufnahme-Termin:

### 3. Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Bestehen Ansprüche nach dem BVG oder analog anzuwendender Gesetze (z. B. Bundesseuchen- oder Opferentschädigungsgesetz)?

- nein  
 ja, als  Beschädigte(r)  Hinterbliebene(r) - bitte Kopie des Bescheides beifügen -

Hat ein Familienangehöriger (Eltern) Ansprüche als Beschädigte(r) nach den vorgenannten Gesetzen?

- nein  
 ja, Verwandtschaftsverhältnis: ..... - bitte Kopie des Bescheides beifügen -

### 4. Ansprüche gegen Dritte

Besteht derzeit Krankenversicherungsschutz?

- nein  
 ja, bei ..... Vers.-Nr.: .....  
Hauptversicherter .....  
.....

Bestehen Ansprüche gegen einen Rentenversicherungsträger?

- nein  
 ja, bei .....  
Versicherungsnummer.....

Wurde Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten oder ein Anspruch gegen eine Berufsgenossenschaft geltend gemacht (nur ausfüllen, wenn die Behinderung oder das Leiden auf einen Unfall bzw. eine andere schadenersatzpflichtige Handlung zurückzuführen ist - ggf. bitte kurze Sachverhaltsschilderung auf einem Beiblatt abgeben)?

- nein  
 ja, am ..... gegen ..... Ergebnis .....

Besteht ein Beihilfeanspruch nach/analog den Beihilfavorschriften des öffentlichen Dienstes?

- nein  
 ja, Anspruchsberechtigte(r) ..... Beihilfestelle .....  
Aktenzeichen od. Personalnummer .....

## 5. Angaben zu den Eltern/Pflegeeltern

	Mutter *	Vater *
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Straße, Haus- Nr.		
Wohnort		
Telefon		
ausgeübter Beruf		
Arbeitgeber		
Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie Angabe des zuweisenden Jugendamtes :		

\* ggf. andere gesetzliche Vertreter(in) bzw. Erziehungsberechtigte angeben

## 6. Weitere im Haushalt lebende Familienangehörige

Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Verwandtschafts- verhältnis				
Beruf				
Arbeitgeber				

## 7. Überwiegend in der Familie gesprochene Sprache:

## 8. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere der Familienverhältnisse sowie Wohnortwechsel - unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialhilfeträger mitzuteilen.

Komme ich meiner Mitwirkungspflicht nach §§ 60 - 66 des Sozialgesetzbuch 1. Buch (SGB I) nicht oder nicht vollständig nach, so kann dies zur Ablehnung des Antrages oder zur Rückforderung bereits gewährter Leistungen führen.

Mir ist bekannt, dass nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben außerdem eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

**Ich entbinde die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Pädagoginnen und Pädagogen von deren Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dies zur Durchführung der Aufgaben in Bezug auf diesen Antrag bzw. der daraus resultierenden Hilfe notwendig ist.**

## 9. Hinweis

Es wird darum gebeten, diesen Antrag nach Möglichkeit gemeinsam mit dem *Antrag auf Gewährung einer Förderpauschale* der Tageseinrichtung bei der Kreisverwaltung OF (52) einzureichen. – **Bitte fügen Sie bereits vorhandene medizinische oder psychologische Unterlagen sowie aktuelle Therapieberichte hinsichtlich der Behinderung Ihres Kindes in einen verschlossenen Umschlag bei.** –

.....  
Datum

.....  
Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)** vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

## § 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

## § 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

## § 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

## § 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

## § 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

## § 65a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

## § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, **kann** der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.